

in den Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.123.700 Euro
in den Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf neu festgesetzt.	203.300 Euro

3. In § 3 der Haushaltssatzung werden die Verpflichtungsermächtigungen von 12.270.000 Euro um 1.100.000 Euro reduziert und in Höhe von 11.170.000 Euro neu veranschlagt.
4. Der Nebenbestimmung, für die neu ausgewiesenen Stellen nach Besoldungsgruppe A 12 NBesG, nach EG 9c TVöD sowie nach EG 7 TVöD die Stellenbeschreibungen und -bewertungen zeitnah vorzulegen und die Maßnahme erst nach abschließender Prüfung und Zustimmung durch die Kommunalaufsicht umzusetzen, wird beigetreten.
5. Der Nebenbestimmung, eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Haushaltssicherungsbericht 2023 gemäß § 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG bis zum 15.12.2023 bei der Kommunalaufsicht vorzulegen, wird beigetreten.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Samtgemeinde Nord-Elm hat in der Haushaltssatzung Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 3.423.700 Euro ausgewiesen. Da auf diese Auszahlungen keine Einzahlungen angerechnet werden können, ist dieser Betrag gleichbedeutend mit der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahme. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde durch den Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 20.03.2023 nur mit einem Teilbetrag in Höhe von 3.123.700 Euro genehmigt, mithin um 300.000 Euro gekürzt.

Auch der genehmigungsbedürftige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde nur zu einem Teilbetrag genehmigt. Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden von bisher 12.270.000 Euro um 1.100.000 Euro auf 11.170.000 Euro reduziert.

Weiterhin wurde die Genehmigungsverfügung mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

- Für die neu ausgewiesenen Stellen nach Besoldungsgruppe A 12 NBesG, nach 9c TVöD sowie nach EG 7 TVöD sind die Stellen- bzw. Dienstpostenbeschreibungen und -bewertungen zeitnah vorzulegen. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen darf erst nach abschließender Prüfung und Zustimmung durch die Kommunalaufsicht erfolgen.
- Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Haushaltssicherungsbericht 2023 gemäß § 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG bitte ich, mir bis zum 15.12.2023 vorzulegen.

Gegen die Genehmigungsverfügung besteht die Möglichkeit, Klage einzureichen oder gemäß Runderlass des MI Niedersachsen „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschl. Sonder- und Treuhandvermögen“ Nr. 1.5 einen sogen. Beitrittsbeschluss zu fassen.

Tritt die Vertretung (der Samtgemeinderat) durch Beschluss dem von der Kommunalaufsicht genehmigten reduzierten Gesamtbetrag der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen sowie der Nebenbestimmung bei, entfaltet die erteilte (Teil-)Genehmigung ihre Rechtswirksamkeit.

Im Rahmen des Beitrittsbeschlusses entscheidet die Vertretung auch über die Maßnahmen, die wegen der Kürzung der Kreditaufnahmen nicht durchgeführt werden können, aufgeschoben oder gestreckt werden müssen. Die geänderte Fassung der Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsicht nochmals vorzulegen.

Seitens des Städte- und Gemeindebundes wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Teilversagung der Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund der Haushaltssituation der Samtgemeinde Nord-Elm voraussichtlich rechtlich in dieser Form so möglich ist. Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht hätte demnach keine Aussicht auf Erfolg. Inwieweit in einem Gerichtsverfahren die genehmigte Höhe der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen anerkannt werden würden, kann nicht beurteilt werden.

Aufgrund der Beratung durch den Städte- und Gemeindebund wird empfohlen, keine Klage zu erheben.